

„Das deutsche Vertragsrecht nach der Schuldrechtsreform“

Das reformierte Schuldrecht steht nach wie vor im Zentrum der juristischen Diskussion. Die ersten Rechtsstreitigkeiten sind mittlerweile den Obergerichten und dem BGH zur Entscheidung vorgelegt worden. Zugleich ist es vier Jahre nach der Reform möglich ein erstes, vorläufiges Resümee zu ziehen.

Hierzu hat das „Centrum für Europäisches Privatrecht (CEP)“ unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Reiner Schulze im Rahmen der Vortragsreihe „New Features in Contract Law“ in Kooperation mit der Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Herrn Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch eingeladen. Herr Dr. Schmidt-Räntsch ist als Mitglied des fünften Zivilsenates, der nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan u. a. mit Ansprüchen aus Verträgen über Grundstücke befasst ist, mit der praktischen Seite des neuen Schuldrechts bestens vertraut. Zudem war Herr Dr. Schmidt-Räntsch als Referatsleiter beim Bundesministerium der Justiz maßgeblich am Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 04.08.2000 und in der konsolidierten Fassung vom 06.03.2001 beteiligt und war somit in der Lage, die Hintergründe der Reform „aus erster Hand“ zu erörtern.

Herr Dr. Schmidt-Räntsch sprach von alternativen Lösungsmöglichkeiten zu bisherigen Problemen, etwa die gesetzliche Sachverständigenhaftung gem. § 311 III BGB anstelle der Unterstellung eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder die Anwendung der Vorschriften über verbundene Verträge gem. §§ 358 f BGB für die sog. Schrottimmobilienfälle. Zudem hob er die Bedeutung der richtlinienkonformen Auslegung als zentralen Aspekt der modernen

Rechtswissenschaft hervor. Viele Begriffe des neuen Schuldrechts gehen auf Vorgaben aus den umgesetzten Richtlinien zurück, wie beispielsweise der Verbrauchsgüterkauf, der neben dem Verbraucher- und Unternehmerbegriff auch die Beschränkung auf Mobilien beinhaltet, vgl. § 474 I 1 BGB. Insb. bzgl. der Ausklammerung von Immobilien wurde das Spannungsverhältnis zum Ungleichbehandlungsverbot gem. Art. 3 I GG erörtert. In diesem Zusammenhang wurde auch betont, dass der deutsche Gesetzgeber eine einheitliche Terminologie und Systematik schaffen wollte, so dass die europarechtlichen Einflüsse auch außerhalb des eigentlichen Anwendungsbereichs der umgesetzten Richtlinien zu berücksichtigen sind, etwa beim Mangelbegriff gem. § 434 BGB.

Herr Dr. Schmidt-Räntsch wies des Weiteren darauf hin, dass der Prozess der Schuldrechtsmodernisierung noch nicht abgeschlossen sei. Neben der Anpassung einiger verjährungsrechtlicher Vorschriften seien auch das Schenkungs- und Reiserecht sowie die Kündigung aus wichtigem Grund gem. §§ 543, 626, 723 BGB an die Terminologie des neuen Schuldrechts anzupassen.

Aus den Schwerpunkten der aktuellen Diskussion griff Herr Dr. Schmidt-Räntsch u.a. das in Deutschland geltende „trial and error-Verfahren“ des AGB-Rechts heraus diskutierte alternative Lösungskonzepte. Abschließend wurden als Ausblick die verschiedenen Möglichkeiten für eine weitergehende europäische Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts vorgestellt.

Auch dieser Vortrag richtete sich nicht nur an die Studierenden der Juristischen Fakultät, sondern war auch als Fortbildungsveranstaltung für niedergelassene Rechtsanwälte ausgelegt. Letztere konnten insb. durch die bewährte Mithilfe der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e. V. über die Veranstaltung informiert werden. Mit ca. 140 Teilnehmern war der Vortrag von Herrn Dr. Schmidt-Räntsch hervorragend besucht. Einen visuellen Eindruck können Sie [hier](#) erhalten.

Über zukünftige Fortbildungsveranstaltungen der Forschungsstelle Anwaltsrecht können Sie sich auf der Homepage der Forschungsstelle unter www.anwaltsrecht.net informieren. Gerne stehen wir Ihnen auch persönlich zur Verfügung unter anwaltsrecht@uni-muenster.de oder telefonisch unter der Nummer 0251 / 83-21988.